

**Bau und Umwelt**  
**Umweltschutz und Energie**  
Kirchstrasse 2  
8750 Glarus

Glarus, 25. Juni 2019

## **Stellungnahme**

Baugesuch-Nr. N20190329

Gemeinde:

LB-Nr.

Flurname: Glarus Nord

Nutzungszone:

Bauherrschaft: Gemeinde Glarus Nord, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen

Bauvorhaben: Gesamtrevision Nutzungsplanung Glarus Nord (2. Verfahren)

---

### **1. Allgemeines und Grundlagen**

Wir haben den Nutzungsplanungsentwurf in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton in den Bereichen Umweltschutz, Gewässerschutz, Energie sowie Natur- und Landschaftsschutz, für deren Vollzug unsere Abteilung zuständig ist, überprüft.

Zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Erweiterung des Steinbruches «Haltengut» in Mollis nehmen wir separat Stellung.

Unsere Prüfung beschränkt sich auf die von der Gemeindeversammlung zu beschliessenden Dokumente, d.h. die Zonenpläne und das Baureglement. Zu den übrigen Unterlagen nehmen wir ausdrücklich nicht Stellung. Bei den Zonenplänen haben wir die zur Verfügung gestellten Geodaten überprüft.

### **2. Fachbereiche**

#### **2.1. Energie**

##### **2.1.1. Energie – Energieplanung**

Die Gemeinde strebt die Energieautarkie innerhalb der nächsten 20 Jahre an. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Erarbeitung einer Energieplanung dringend an die Hand zu nehmen. Gemäss kantonalem Energiegesetz Art. 3 sind die Gemeinden verpflichtet, bis 1. Januar 2020 eine eigene Energieplanung zu erarbeiten und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

##### **2.1.2. Baureglement der Gemeinde**

Das Baureglement der Gemeinde soll durch entsprechende Artikel ergänzt werden, die zur Zielerreichung der Energieplanung beitragen und einen nachhaltigen und effizienten Energieeinsatz fördern. Im Sinne von allgemeinen Beispielen empfehlen wir:

- Die Gestaltung hat der aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie Rechnung zu tragen.
- Wenn mehr als sechs Wohnungen oder mehrere Gewerbegebäude gleichzeitig erstellt werden, ist ein Energiekonzept zu erstellen.
- Bauten in Gebieten mit Überbauungsplanpflicht müssen nach einem Niedrigenergiestandard erstellt werden.
- Innerhalb der im Zonenplan bezeichneten Perimeter sind alle Gebäude an den im Energieplan ausgewiesenen Energieträger anzuschliessen.
- Eine erhöhte Ausnutzungsziffer ist bei Nachweis eines Effizienz-Standards (z.B. Minergie-P) möglich.

Im Baureglement werden die Grundwasserschutzzonen und die Grundwasserschutzareale nicht erwähnt. Der Grund dazu ist für uns nicht ersichtlich.

## **2.2. Umweltschutz**

### 2.2.1. Lärmschutz

Mit der Planung sollen die Dorfzonen und die erweiterten Dorfzonen in der Ebene der einzelnen Ortsteile mit verschiedenen Massnahmen aufgewertet werden.

Obwohl in einem sehr grossen Teil dieser Zonen praktisch nur Wohnnutzungen vorhanden sind und sie bisher zu einem bedeutenden Teil Wohnzonen zugeordnet waren, sollen sie nun der höheren Lärmempfindlichkeitsstufe III zugewiesen werden.

Obwohl dies verschiedentlich schon (fälschlich) kommuniziert wurde, regeln die Empfindlichkeitsstufen nicht die zugelassenen Nutzungen. Sie legen ausschliesslich fest, welche Lärmbelastung die Bewohner zu dulden haben.

Ein tiefes Immissionsniveau (ES II) sichert eine qualitativ hochwertige Nutzung auch bei gemischten Zonen, ein hohes Immissionsniveau (ES III) führt zu einer qualitativ minderwertigen Nutzung der entsprechenden Zone. Tiefe Empfindlichkeitsstufenzuordnungen führen zudem dazu, dass der technische Fortschritt in Bezug auf den Lärmschutz bei der Realisierung von Bauten und Anlagen (z. B. bei Wärmepumpen) besser bzw. überhaupt erst genutzt wird und fürs Wohnen attraktive Gebiete entstehen.

Soll in Zukunft in den bisherigen Wohnzonen die für eine Nutzung mit Wohnen und Gewerbe zweckmässige ES III gelten, so müsste diese Mischnutzung mit einem minimalen Gewerbeanteil gesichert werden. Falls dies nicht gemacht wird, werden bisherige reine Wohngebiete wegen der zugeordneten ES III mit zusätzlichen Emissionen belastet werden.

#### Anträge:

- a. Wo Arbeitszonen der ES IV an Dorfzonen bzw. Wohnzonen angrenzen, oder die Dorfzonen bzw. Wohnzonen entlang von Strassen liegen, können diese vorbelastet sein und der ES III zugeordnet werden. Die Vorbelastung muss jedoch im Einzelfall nachgewiesen werden.
- b. Die übrigen reinen Wohngebiete sollen entsprechend Art. 43 LSV der ES II zugeordnet werden, weil gemäss der Umweltschutzgesetzgebung von Bund und Kanton die Bevölkerung vor Lärm geschützt und nicht zusätzlich belastet werden soll.

## 2.2.2. Nichtionisierende Strahlung - Mobilfunksendeanlagen

Bezüglich der Standorte von Mobilfunkanlagen („Elektrosmog“) wurde das „Kaskadenprinzip“ vom Bundesgericht als zulässig erklärt (Industriezonen vor Gewerbezo- nen vor Mischzonen vor öffentlichen Zonen vor Wohngebieten). Wir beantragen die Aufnahme einer entsprechenden Regelung für Mobilfunkanlagen in die Nutzungspla- nung. Die Konflikte mit Mobilfunkanlagen dürften mit dem Datenvolumen steigen, so dass hier eine stärker abgestufte Regelung als im Entwurf des Baureglementes vor- gesehen sinnvoll wäre.

### Antrag:

Das Kaskadenprinzip für die Errichtung von Mobilfunkanlagen wird verfeinert: Indust- riezonen vor Gewerbezo- nen vor Mischzonen vor öffentlichen Zonen vor Wohngebie- ten und Art. 36 Absätze 2 und 3 entsprechend angepasst.

## 2.3. Gewässerschutz

### 2.3.1. Grundwasserschutz

Die Bundesgesetzgebung unterscheidet zwischen Grundwasserschutzzonen (Zonen S) und Grundwasserschutzarealen. Die Ausscheidung der Areale ist Aufgabe des Kantons. Die Grundwasserschutzzonen S sind durch die Standortgemeinden der Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Die Reglemente der Grundwasserschutzzonen und die dazugehörigen Pläne sind öffentliches Recht und sind im Verfahren nach Artikel 9 des Einführungsgesetzes über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) festzulegen.

Die Grundwasserschutzareale und die Grundwasserschutzzonen beschränken die Nutzung des Bodens. Aus diesen Gründen sind die Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen S in den Nutzungsplänen vollständig und aktualisiert, aber als Informationsinhalt oder Hinweis aufzuführen, weil sie nicht im Nutzungsplanver- fahren festgelegt werden können.

Einige Schutzzonen befinden sich zurzeit in Bearbeitung. Im Nutzungsplan wird die- sem Aspekt zu wenig Rechnung getragen:

Schutzzone Allmeind Niederurnen wurde vor kurzem rechtskräftig aufgehoben. Sie ist im Nutzungsplan aber immer noch vorhanden.

Die Schutzzone Erlen Näfels wurde neu dimensioniert. Die neue Ausscheidung ist noch nicht rechtskräftig aber (sinnvollerweise) im Nutzungsplan schon aufgenommen.

Die Schutzzone Müllerschwamm wurde neu dimensioniert. Die neue Ausscheidung ist noch nicht rechtskräftig, im NUP aber auch noch nicht aufgenommen.

### Antrag:

Wir beantragen, die sich in Bearbeitung befindlichen Schutzzonen einheitlich zu be- handeln und aufgehobene Schutzzonen zu streichen.

### 2.3.2. Generelle Entwässerungsplanung (GEP)

Änderungen der Nutzungsplanung vor allem Neueinzonungen oder Zonenänderun- gen haben Auswirkungen auf die Abwasserentsorgung. Zurzeit fehlt eine Gesamtpla- nung über das ganze Gemeindegebiet inklusive des ländlichen Raumes.

### Antrag:

Die generelle Entwässerungsplanung ist zeitnah an die geänderte Nutzungsplanung anzupassen. Die Abwasserplanung im ländlichen Raum ist in die Abklärungen einzu-beziehen.

## 2.3.3. Festlegung der Gewässerräume

### 2.3.3.1. Allgemeines

Die Ausscheidung von Gewässerräumen wird durch die Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer von 2009 notwendig. Die Änderungen bildeten den indirekten Gegenvorschlag zur Initiative "Rettet unsere Gewässer" und gehen auf eine parlamentarische Initiative des Ständerates zurück.

Im Bericht<sup>1</sup> der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates wird zum beantragten Gewässerraum ausgeführt:

*"Art. 36a Gewässerraum Absatz 1: Bereits heute verpflichtet die Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (WBV)<sup>10</sup> die Kantone in Artikel 21 Absatz 2, den Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) festzulegen. Diese Verpflichtung wird neu auch im GSchG festgelegt. Nebst dem Raumbedarf für die Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gewässers und für den Schutz vor Hochwasser ist auch der Raumbedarf zur Sicherung der räumlichen Ansprüche von Gewässernutzungen festzulegen. Der Bundesrat bestimmt auf Verordnungsstufe den Rahmen, innerhalb dessen die Kantone den Raumbedarf der Gewässer festlegen müssen. Konkret soll der Raumbedarf für kleine Gewässer gemäss dem Leitbild Fliessgewässer Schweiz definiert werden. Für grössere Gewässer muss der Raumbedarf im Einzelfall bestimmt werden. (...)"*

Der Gewässerraum soll zusammen mit der Revitalisierungspflicht für bestimmte Gewässer die naturnahe Gestaltung der Gewässer und ihrer Ufer fördern.

### 2.3.3.2. Grundlagen der Gemeinde

Die Gewässerräume der Nutzungsplanung basieren auf der im Jahr 2018 im Feld erhobenen Ökomorphologieerhebungen der Gemeinde Glarus Nord, insbesondere der Sohlenbreite und der Breitenvariabilität.

Im Planungsbericht (Seite 145) wird ausgeführt, dass die Breite des Gewässerräumeres in den dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst wird. Dabei sollen sowohl die Gebäude als auch die Anlagen berücksichtigt werden.

Aus dem Text geht hervor, dass möglichst kleine Gewässerräume ausgeschieden werden sollen. Warum für bestimmte Gewässer kein Gewässerraum ausgeschieden werden soll, wird nicht weiter begründet.

Als Gründe für die Verkleinerungen werden in der Legende der "Begründungspläne" angeführt:

1. Baulücke
2. Erschliessungsfläche
3. Gartendenkmal
4. Gebäudeflucht
5. Gewässerabstandslinie

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2008/8043.pdf>

6. Mauer
7. Projekt vorhanden/Überbauung

Wir empfehlen der Gemeinde, diese Kriterien auf ihre Konformität mit den Vorgaben von Art. 41a Abs. 4 Buchst. b GSchV zu überprüfen und in allen Fällen einer Reduktion der Gewässerraubbreite die Gewährleistung des Hochwasserschutzes zu deklarieren.

### 2.3.3.3. *Ergebnis der Vorprüfung*

Aufgrund der Ausführungen im Planungsbericht zur Ausscheidung des Gewässerraumes wird die Interessenabwägung, wie sie Art. 41a, Abs. 5 GSchV fordert, nicht oder ungenügend durchgeführt oder sie ist in den aufliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

- a. Es werden dort, wo ein verkleinerter oder gar kein Gewässerraum vorgesehen ist, keine Ausführungen dazu gemacht, ob keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die zu prüfenden überwiegenden Interessen sind in Art. 36a GschG genannt (Lebensraum, Vernetzung, Revitalisierung, Hochwasserschutz, Gewässernutzung). Bei den kanalisiertem Gewässern im Landwirtschaftsgebiet fehlt diese Interessenabwägung ebenfalls, wodurch die Gewichtung der Vernetzung nicht ersichtlich ist. Die Vernetzung ist insbesondere innerhalb der Wildtierkorridore von Bedeutung. Im Wildtierkorridor Biberlikopf soll auf den Gewässerraum eines zentral im Korridor gelegenen Grabens, welcher ein wichtiges Element bei der Gestaltung bilden soll, verzichtet werden.
- b. Wir haben in den digital durchsuchbaren Unterlagen keine Begründungen gefunden, warum für bestimmte in der Landeskarte 1:25'000 aufgeführte Gewässer kein Gewässerraum ausgeschieden werden soll, obwohl sie weder im Sömmerungsgebiet noch im Wald liegen, wo auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet werden kann. Soweit keine stichhaltigen Begründungen vorgebracht werden können, sind für diese Gewässer ebenfalls Gewässerräume auszuscheiden.
- c. Mit der vorliegenden Planung wird der Schutz der bereits heute stark belasteten Gewässer in der Linthebene im Gegensatz zur Zielsetzung des Gewässerschutzgesetzes weiter verschlechtert. Das Ausbringen von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln ist in Zukunft in einigen Fällen näher an den Gewässern als heute (3m ab Böschungsoberkante) erlaubt. Aus Sicht des Gewässerschutzes muss angesichts der stark belasteten Gewässer im Gebiet mindestens der bisherige Mindestabstand von 3m ab Böschungsoberkante gesichert werden und damit der Gewässerräume mindestens in diesem Abstand von der Böschungsoberkante ausgeschieden werden, damit die natürlichen Funktionen der Gewässer gesichert werden können.
- d. Auf die Ausscheidung von Gewässerräumen kann nur bei Gewässern verzichtet werden, deren natürliche Sohlenbreite deutlich unter 1m liegt (vgl. Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung) und wo keine überwiegenden Interessen, z.B. der Vernetzung oder des Schutzes vor Gewässerbelastungen dagegen sprechen und auch keine weiteren übergeordneten Interessen die Ausscheidung eines Gewässerraumes notwendig machen. Die Abwägung dieser Interessen ist aus den aufliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

#### Antrag:

Die Ausscheidung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord ist gemäss den Ausführungen (Buchstaben a bis f) vorstehend zu überarbeiten. Insbesondere muss für jeden Fall, in dem wegen der Ausnahmetatbestände von

Art. a Abs. 5 GSchV (sehr klein, künstlich, eingedolt,) auf einen Gewässerraum verzichtet oder dieser verkleinert wird, die geforderte Interessenabwägung durchgeführt und dokumentiert werden.

Bei allen Entwässerungsgräben, bei denen auf ein Gewässerraum verzichtet werden soll, muss überprüft werden, ob die zukünftigen Dünungsabstände mindestens gleich gross sind wie heute (3 m ab Böschungsoberkante). In den Fällen, in den künftig knappere Abstände bestehen, muss im Hinblick auf den vorsorglichen Gewässerschutz (Art. 6 Abs. 2 GSchG) ein Gewässerraum ausgeschiedene werden, welcher zumindest bis zu den heutigen Dünungsabständen ausgelegt werden.

In den Wildtierkorridoren von nationaler Bedeutung muss bei der Interessenabwägung der Vernetzung eine grosse Bedeutung zugemessen werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die – nicht abschliessende - Zusammenstellung der von uns im Zuge dieser Vorprüfung festgestellten Unstimmigkeiten in Bezug auf die Ausscheidung des Gewässerraumes in der Beilage:

#### 2.3.3.4. Gewässerraumzone, Art. 46 des Baureglementes

*Art. 46 Abs. 3 des Entwurfs hält fest:*

*In den Entwässerungsgräben sind gestützt auf Art. 41 c Abs. 5 GSchV insbesondere Massnahmen für den Unterhalt für die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Entwässerungssysteme und zwecks Hochwasserschutz zulässig.*

*Art 41c Abs. 5 der Gewässerschutzverordnung lautet:*

*Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.*

Dieser Absatz regelt die Zulässigkeit von Schutzmassnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer. Für entsprechende Eingriffe sind gemäss dem kantonalen Recht Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Im Baureglement der Gemeinden kann keine Ausnahmeregelung von kantonalen Festlegungen festgelegt werden.

Aus unserer Sicht ist die im Baureglement zitierte gesetzliche Grundlage des Bundesrechts höchstens indirekt auf die Funktionsfähigkeit von Entwässerungssystemen anwendbar.

Sie stellt auch keine ausreichende Delegationsnorm dar, um darauf gestützt kommunale Rechtsvorschriften zu erlassen. Über bauliche Eingriffe an Gewässeruferrn ist im Einzelfall zu entscheiden.

Antrag:

46 Abs. 3 des Baureglementes wird weggelassen.

## 2.4. Natur- und Landschaftsschutz

### 2.4.1. Stellungnahme der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission

Da die Abteilung Umweltschutz und Energie das Sekretariat der Kommission führt, stellen wir Antrag auf Berücksichtigung der Anträge der Kommission bei der weiteren Überarbeitung der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord.

Bezüglich Natur- und Landschaftsschutz verweisen wir auf die Stellungnahme der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission. In einzelnen Bereichen ergänzt diese Stellungnahme im Folgenden die Stellungnahme der Kommission in technischer und rechtlicher Beziehung.

#### Antrag:

Die Anträge in der Stellungnahme der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission werden in der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord berücksichtigt.

### 2.4.2. Abgrenzung der Naturschutzzonen

Die Abgrenzung der nationalen Biotopie wurde von den Grundlagen des Bundes übernommen. Die Bundesinventare sind mit Ausnahme des Inventars der Trockenwiesen- und weiden (Übersichtsplan 1:10'000) auf der Landeskarte 1:25'000 abgegrenzt worden. Der Bund verlangt von den Kantonen jedoch eine genauere Abgrenzung in der Genauigkeit der amtlichen Vermessung (= Parzellenscharfe Abgrenzung). Die Abteilung Umweltschutz und Energie hat im Rahmen der Erhebungen zum kantonalen Verzeichnis der Biotopie von regionaler Bedeutung die Abgrenzungen genauer erhoben. Für die Nutzungsplanung sind diese genaueren Abgrenzungen massgeblich.

Teilweise werden Naturschutzzonen für kantonale Schutzgebiete überlagert mit Schutzzonen für nationale Biotopie. (z.B. TWW am Linthkanalufer im Schutzgebiet Torfstichseen und Umgebung). Die Ausscheidung von zwei sich überlagernden Naturschutzzonen ist nicht zweckmässig, da für beide Zonen die gleichen Zonenbestimmungen gelten.

Naturschutzzonen, die geplante bzw. sich in Vernehmlassung befindliche kantonale Schutzgebiete betreffen (Nationale Biotopie Näfelseberg, Moorlandschaft Schwändital, Torfstichseen und Umgebung, Landig am Linthkanal, Chli Gäsitschachen, Feldbach), sollen (mindestens) die Perimeter der geplanten Schutzgebiete abbilden.

#### Antrag:

Die Abgrenzungen der Naturschutzzonen werden im Sinne der Ausführungen angepasst.

### 2.4.3. Koordination des Schutzes mit der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kanton (Art. 44 und 45 des Baureglementes)

Für die Erteilung von Eingriffsbewilligungen in Biotopie ist gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz der Kanton bzw. die Abteilung Umweltschutz und Energie zuständig. Für Eingriffe in die bundesrechtlich geschützte Ufervegetation liegt die Zuständigkeit ebenfalls bei der Abteilung Umweltschutz und Energie.

Aufgrund von Ziffer 3.6 der Stellungnahme der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission zum NUP II beantragen wir im Baureglement ein abgestuftes Vorgehen festzulegen und daher weitergehende Bestimmungen im übergeordneten Recht vorzubehalten. Rechtlich gesehen sind dies keine materiellen, sondern deklaratorische

Festlegungen, die jedoch die Anwendung und den Vollzug der Bestimmungen vereinfachen.

Anträge:

Wir beantragen Art. 44 und 45 des Baureglementes wie folgt zu ergänzen:

*Art. 44 Naturschutzzone*

1. Die Naturschutzzone bezweckt den Schutz besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Eine an diese Zielsetzung angepasste Nutzung ist gewährleistet, sofern eine Nutzung zulässig ist.
2. Die Baubehörde sorgt für die Abstimmung der Nutzungsvorgaben mit den übergeordneten Nutzungsvorgaben von Bund und Kanton.
3. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen können im Bestand erhalten und erneuert werden. Standortgebundene Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sind zulässig.
4. Weitergehende Schutzbestimmungen des Bundes oder des Kantons sowie Festlegungen in Schutzbeschlüssen des Regierungsrates bleiben vorbehalten.
5. Für die Abgeltung von Leistungen bei der Pflege von schützenswerten Lebensräumen (=Biotope) und die Bewilligung von Eingriffen in Biotope gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.<sup>2</sup>

*Art. 45 Landschaftsschutzzone*

Ergänzung mit neuem Absatz 3

1. Weitergehende Schutzbestimmungen des Bundes oder des Kantons sowie Festlegungen in Schutzbeschlüssen des Regierungsrates bleiben vorbehalten.

## **2.5. Bauabfälle**

Die im Rahmen eines Bauvorhabens anfallenden Abfälle müssen korrekt entsorgt werden. Art. 9 des Reglementes über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus Nord hält fest, dass wer Bau- und Abbrucharbeiten ausführt, die anfallenden Abfälle trennen und gesetzeskonform entsorgen muss.

Verwertbarer Boden muss gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) verwertet werden. Art. 18 der Abfallverordnung verlangt, dass abgetragener Ober- und Unterboden, sofern er sich dafür eignet und keine Fremdstoffe oder invasive gebietsfremde Organismen enthält, verwertet werden muss. Artikel 13a der neuen kantonalen Umweltschutzverordnung hält fest, dass die zuständige Baubewilligungsbehörde über die Verwertung von abzutragendem Boden entscheidet.

Um eine Verwertung sicherstellen zu können, sind Planungsarbeiten und soweit es sich um Aufwertungen von landwirtschaftlichen Flächen handelt, Bauprojekte notwendig. Damit eine Verwertung stattfinden kann, müssen koordinierte Projekte vorhanden sein, die es ermöglichen, den abgetragenen Ober- und Unterboden zu verwerten. Aktuell sind in der Gemeinde Glarus Nord keine bewilligten Bauprojekte zur Verwertung von abgetragendem Ober- und Unterboden vorhanden.

Ohne eine Koordination der Vorhaben auf Stufe der Gemeinde Glarus Nord, ist eine Verwertung des anfallenden Bodenmaterials und die zweckmässige Umsetzung der Verwertungsvorgaben kaum möglich.

---

<sup>2</sup> Art 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz und Art. 36, 37 und 38 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung



Antrag:

Wir beantragen die Aufnahme einer Bestimmung ins Baureglement, die es der Gemeinde erlaubt, im Rahmen der Baubewilligung die Vorgaben für die Verwertung des anfallenden, verwertbaren Ober- und Unterbodens sicherzustellen und für die Koordination der Projekte zu sorgen.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrem Entscheid zu berücksichtigen.

Umweltschutz und Energie



Jakob Marti  
Abteilungsleiter

Beilage:

- Zusammenstellung Anpassungs- und Erklärungsbedarf Gewässerräume (nicht abschliessend)